

**Beschlagnahme von Bierglasdeckeln  
aus Zinn.**

Die am 1. Oktober 1916 in Kraft getretene Bekanntmachung über die Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von Bierglasdeckeln und Bierkrugdeckeln aus Zinn und freiwillige Ablieferung von anderen Zinngegenständen ist am 8. Februar in einer Neufassung erschienen. Hiernach sind die Bestimmungen der Bekanntmachung außer auf alle Brauerei-, Gastwirtschafts- und Schankbetriebe, Vereine und Gesellschaften, Casinos und Kantinen, die die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände in Besitz oder Gewahrsam haben, ausgedehnt auch auf Handlungen, Läden und Installationsgeschäfte, Fabriken und Privatpersonen — ausgenommen Althändler —, die die im § 2 der Bekanntmachung genannten Gegenstände erzeugen oder verkaufen, oder die solche Gegenstände zum Zweck des Verkaufs in Besitz oder Gewahrsam haben. Die Gegenstände, auf die sich die Bestimmungen der Bekanntmachung, insbesondere also Meldepflicht, Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung beziehen, sind: sämtliche aus reinem Zinn oder aus Legierungen mit einem Zinngehalt von 75 Prozent und mehr bestehenden Deckel von Biergläsern und Bierkrügen einschließlich der dazu gehörigen Scharniere.

Für eine große Reihe von anderen Gegenständen ist eine freiwillige Ablieferung vorgesehen. Der Kreis dieser freiwillig abzuliefernden Gegenstände ist in der vorliegenden Neufassung erheblich erweitert. Gegenstände, die bereits als Altmaterial an Händler, Handlungen usw. abgegeben waren, dürfen von den Sammelstellen nicht angenommen werden.

Ueber die Einzelheiten gibt der Wortlaut der Bekanntmachung Auskunft, die bei den Polizeibehörden einzusehen ist. Besonders wird nochmals auf die Möglichkeit zur freiwilligen Ablieferung aller Arten von Zinngegenständen hingewiesen, von der im vaterländischen Interesse ein möglichst ausgedehnter Gebrauch gemacht werden sollte.